

CK Wissenschaftliches Doktoratsstudium / Änderung des Curriculums:  
 Lt. Beschlussfassung der Curricularkommission (2. Sitzung, Do 19.10. 2023)

Curriculum 2016 (MB 25.4. 2016)	Änderungen	CK-Begründung
<p><b>1 Thema Betreuung</b></p> <p><b>1.1 § 3 Prüfungsfächer</b>  <b>(1)</b> Eine Dissertation kann in einem der drei Fächer Kunst-/Werkpädagogik, Musikpädagogik oder Musikwissenschaft eingereicht werden, sofern zum Zeitpunkt der Einreichung  <b>a) ein Mitglied</b> der Universität Mozarteum Salzburg, das über eine fachlich entsprechende venia docendi verfügt, von der Studiendirektorin / vom Studiendirektor als Betreuerin/Betreuer zugelassen ist, [...].                      Auf begründeten Wunsch der der Universität Mozarteum Salzburg zugehörigen Betreuerin / des der Universität Mozarteum Salzburg zugehörigen Betreuers <b>kann</b> von der Studiendirektorin / vom Studiendirektor eine <b>Zweitbetreuerin / ein Zweitbetreuer</b> zugelassen werden, wenn dies dem Studienerfolg förderlich ist. <b>Die Zweitbetreuerin / der Zweitbetreuer</b> hat wie die Betreuerin / der Betreuer über eine dem Thema der Dissertation entsprechende venia docendi zu verfügen. In diesem Fall ist von einem Betreuendenteam zu sprechen.</p>	<p><b>§ 3 Prüfungsfächer</b>  <b>(1)</b> Eine Dissertation kann in einem der drei Fächer Kunst-/Werkpädagogik, Musikpädagogik oder Musikwissenschaft eingereicht werden, sofern zum Zeitpunkt der Einreichung  <b>a) zumindest</b> ein Mitglied der Universität Mozarteum Salzburg, das über eine fachlich entsprechende venia docendi verfügt, von der Studiendirektorin / vom Studiendirektor als Betreuerin/Betreuer zugelassen ist, [...].                      Auf begründeten Wunsch der der Universität Mozarteum Salzburg zugehörigen Betreuerin / des der Universität Mozarteum Salzburg zugehörigen Betreuers <b>können</b> von der Studiendirektorin / vom Studiendirektor <b>mehrere Betreuende</b> zugelassen werden, wenn dies dem Studienerfolg förderlich ist. <b>Sämtliche zugelassene Betreuenden haben</b> über eine dem Thema der Dissertation entsprechende venia docendi zu verfügen. In diesem Fall ist von einem Betreuendenteam zu sprechen.</p>	<p>Bei der Umfrage 2023 wurde eine Abkehr von der bisherigen Regelung (Wahl zwischen 1 Betreuer*in oder 2 Betreuer*innen = Betreuendenteam) geäußert.</p> <p>Die CK erachtete es bei der an die Umfrage anschließenden CK-Klausur 2023 als sinnvoll, dass künftig wie andernorts <b>auf begründeten Wunsch auch mehr als zwei Betreuer*innen</b> einer Dissertation offiziell zugelassen werden.</p>
<p><b>1.2 § 8 Prüfungsfächer</b>  <b>(2) Modul 2 = Rigorosum B (Fachprüfung)</b>  <b>1.</b> [...] Das Rigorosum B hat folgende Zielsetzungen und Inhalte:  <b>a)</b> [...] Umfang und Inhalt der Vorkenntnisse werden mit einem fachlich in Frage kommenden Mitglied des Prüfungssenates bzw. im Falle des Betreuendenteams</p>	<p><b>§ 8 Prüfungsfächer</b>  <b>(2) Modul 2 = Rigorosum B (Fachprüfung)</b>  <b>1.</b> [...] Das Rigorosum B hat folgende Zielsetzungen und Inhalte:  <b>a)</b> [...] Umfang und Inhalt der Vorkenntnisse werden mit einem fachlich in Frage kommenden Mitglied des Prüfungssenates bzw. im Falle des Betreuendenteams</p>	

<p>mit <b>beiden</b> vorgesehenen <b>Betreuerinnen/Betreuern</b> schriftlich vereinbart.</p>	<p>mit <b>allen</b> vorgesehenen <b>Betreuerinnen/Betreuern</b> schriftlich vereinbart.</p>	
<p><b>1.3 § 8 Prüfungsfächer</b>  <b>(5) Modul 5 = Rigorosum D</b>  <b>1. Zielsetzung, Inhalt und Dauer der Prüfungsteile</b>  [...] (b) Nachweis von Kenntnissen zweier Teilgebiete des gemäß § 3 (1) gewählten Dissertationsfaches bzw. im Falle des Betreuungsteams <b>je</b> eines Teilgebiets aus dem Fach der Dissertation sowie dem <b>von der Zweitbetreuerin / vom Zweitbetreuer</b> vertretenen Fach. Eines dieser Teilgebiete kann einen engeren inhaltlichen Bezug zum Dissertationsthema aufweisen.</p>	<p><b>§ 8 Prüfungsfächer</b>  <b>(4) Modul 5 = Rigorosum D</b>  <b>1. Zielsetzung, Inhalt und Dauer der Prüfungsteile</b>  [...] (b) Nachweis von Kenntnissen zweier Teilgebiete des gemäß § 3 (1) gewählten Dissertationsfaches <b>bzw. im Falle des Betreuungsteams je eines Teilgebiets aus dem Fach der Dissertation sowie dem von der Zweitbetreuerin / vom Zweitbetreuer vertretenen Fach.</b> Eines dieser Teilgebiete kann einen engeren inhaltlichen Bezug zum Dissertationsthema aufweisen.</p>	
<p><b>1.4 § 8 Prüfungsfächer</b>  <b>(5) Modul 5 = Rigorosum D</b>  <b>2. Prüfungssenat</b>  Der Prüfungssenat besteht aus drei Personen, die über eine wissenschaftliche venia docendi verfügen. Die Betreuerin / der Betreuer <b>bzw. das Betreuungsteam hat</b> dem Prüfungssenat, außer im Falle längerfristiger Erkrankung oder Freistellung, anzugehören.</p>	<p><b>§ 8 Prüfungsfächer</b>  <b>(5) Modul 5 = Rigorosum D</b>  <b>2. Prüfungssenat</b>  Der Prüfungssenat besteht aus <b>mindestens</b> drei Personen, die über eine wissenschaftliche venia docendi verfügen. Die Betreuerin / der Betreuer <b>bzw. mindestens zwei Mitglieder des Betreuungsteams hat bzw. haben</b> dem Prüfungssenat, außer im Falle längerfristiger Erkrankung oder Freistellung, anzugehören.</p>	<p>Bei der Umfrage 2023 wurde eine Abkehr von der bisherigen Regelung (Wahl zwischen 1 Betreuer*in oder 2 Betreuer*innen = Betreuungsteam) geäußert.</p> <p>Die CK erachtete es bei der an die Umfrage anschließenden CK-Klausur 2023 als sinnvoll, dass künftig wie andernorts <b>auf begründeten Wunsch auch mehr als zwei Betreuer*innen</b> einer Dissertation offiziell zugelassen werden.</p>
<p><b>1.5 § 3 Prüfungsfächer</b>  <b>(1)</b></p>	<p><b>§ 3 Prüfungsfächer</b>  <b>[NEU im Anschluss an bisherige Passage (1)]</b>  Es wird empfohlen, dass sich der Betreuer / die Betreuerin bzw. das Betreuungsteam und der Dissertant / die Dissertantin zur Unterzeichnung einer <b>Betreuungsvereinbarung entschließen.</b></p>	<p>Eine von dem Dissertanten / der Dissertantin und den Betreuenden unterzeichnete Betreuungsvereinbarung schafft Orientierung zu gegenseitigen Erwartungen.</p>

## 2 Thema Zulassungsbedingungen / Sprachkenntnisse

Curriculum 2016 (MB 25.4. 2016)	Änderungen (Beschlussvorlage 19.10. 2023)	CK-Begründung
<p><b>2.1 § 4 Zulassung</b>  <b>(1)</b> Zulassung zum Studium            [...]                       Bei Studienbewerberinnen/Studienbewerbern mit Staatsbürgerschaft aus dem nicht-deutschsprachigem Raum ist zudem ein Nachweis der Beherrschung der deutschen Sprache im Sprachniveau C1 (gemäß A Common European Framework of Reference for Languages CEFR 2001 / dt. Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen GER 2001 des Council of Europe) erforderlich. Die geforderten Sprachkenntnisse in Deutsch sind vor der Zulassung zum Studium durch eine kommissionelle Prüfung nachzuweisen. Werden der zuständigen Kommission ein entsprechendes Zertifikat des Goethe-Instituts oder des ‚Österreichisches Sprachdiplom Deutsch‘ vorgelegt, das im Lauf der beiden zurückliegenden Kalenderjahre erworben wurde, ist zur Prüfung der Kenntnisse der deutschen Sprache nicht mehr anzutreten. [...]</p>	<p><b>§ 4 Zulassung</b>  <b>(1)</b> Zulassung zum Studium            [...]                       Bei Studienbewerberinnen/Studienbewerbern mit nichtdeutscher Muttersprache ist zudem ein Nachweis an Sprachkompetenzen wie folgt zu erbringen:  <b>(a)</b> Wird Modul 4 = Rigorosum C (Dissertation) auf Deutsch verfasst, ist eine Beherrschung der deutschen Sprache im Sprachniveau C1 (gemäß A Common European Framework of Reference for Languages CEFR 2001 / dt. Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen GER 2001 des Council of Europe) erforderlich. Die geforderten Sprachkenntnisse in Deutsch müssen spätestens im Rahmen des Rigorosum B (Fachprüfung) gemäß § 8 (2) oder durch dortige Vorlage eines höchstens zwei Kalenderjahre zurückliegenden Zertifikats des Goethe-Instituts oder des ‚Österreichischen Sprachdiplom Deutsch‘ nachgewiesen werden. ist zur Prüfung der Kenntnisse der deutschen Sprache nicht mehr anzutreten.  <b>(b)</b> Wird Modul 4 = Rigorosum C auf Englisch verfasst, ist eine Beherrschung der englischen Sprache im Sprachniveau C1 (gemäß A Common European Framework of Reference for Languages CEFR 2001 / dt. Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen GER 2001 des Council of Europe) erforderlich. Die geforderten Sprachkenntnisse in Englisch müssen spätestens im Rahmen des Rigorosum B (Fachprüfung) gemäß § 8 (2) oder durch dortige Vorlage eines höchstens zwei Kalenderjahre zurückliegenden entsprechenden Zertifikats eines anerkannten Sprachinstituts (Cambridge Certificate, TELC, TOEFL,</p>	<p>Im Rahmen der Internationalisierung des PhD-Studiums ist erfreulicherweise ein Anstieg an inhaltlich hochqualifizierten Kandidat*innen aus dem Ausland zu verzeichnen, die ihre Dissertationen nicht auf Deutsch verfassen möchten. Daher benötigt es klarere Richtlinien für das Curriculum, die Sprachkenntnisse/-nachweise betreffend.</p> <p>Die CK hält es für wichtig, dass Kandidat*innen vor allem in der Sprache der Dissertation hervorragende Sprachkenntnisse nachweisen, daher wird in (1) (b) der Fall ergänzt, dass die Dissertation auf Englisch verfasst wird. Dies zieht folglich einen Nachweis von Englisch auf Niveau C1 und entsprechend in (1) (c) einen Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen auf Niveau B1/2 nach sich, um die Diskussionsfähigkeit in Seminaren sicherzustellen.</p> <p>Die CK schlägt vor, diesen Sprachnachweis nicht bereits bei Einstieg und Zulassung in das PhD-Studium einzufordern, sondern erst mit der Absolvierung des Rigorosum B. Somit bleibt für Studierende mehr Zeit, die aufwändigen Sprachkurse/-zertifikate erfolgreich zu absolvieren.</p>

TOEIC, IELTS weitere nach Einzelfallprüfung) nachgewiesen werden. Ebenfalls gültiger Nachweis ist der erfolgreiche Abschluss eines mindestens zweijährigen Bachelor- oder Masterstudiums mit der Arbeits- und Unterrichtssprache Englisch an einer anerkannten in- oder ausländischen Bildungseinrichtung.

**(c)** Wird Modul 4 = Rigorosum C auf Englisch eingereicht [§ 4 (1) b)], ist spätestens bis zur Absolvierung von Modul 2 = Rigorosum B (Fachprüfung) gemäß § 8 (2) ein Nachweis über die Beherrschung der deutschen Sprache im Sprachniveau B2 (gemäß A Common European Framework of Reference for Languages CEFR 2001 / dt. Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen GER 2001 des Council of Europe) erforderlich. Dies kann entweder durch eine kommissionelle Prüfung oder durch Vorlage eines höchstens zwei Kalenderjahre zurückliegenden entsprechenden Zertifikats des Goethe-Instituts oder das ‚Österreichische Sprachdiplom Deutsch‘ geschehen. Wird das Sprachniveau bis zur Fachprüfung nicht erfolgreich nachgewiesen, kann nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten erneut angetreten werden.

**(d)** In begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Verfassen der Dissertation in einer weiteren Sprache) werden vom Studiendirektor / von der Studiendirektorin nach Rücksprache mit der Curricularkommission und den Betreuenden entsprechend äquivalente Sprachnachweise vereinbart. [...]

Die CK schlägt vor, begründete Ausnahmen zu ermöglichen, um flexibler auf die vielfältige (Berufs-) Biografien der Dissertanten und Dissertantinnen reagieren zu können. Hierfür ist eine Einzelfallprüfung (Einbezug des / der Betreuenden und der CK-Vorsitzenden) notwendig.

### 3 Thema Studienleistungen

Curriculum 2016 (MB 25.4. 2016)	Änderungen (Beschlussvorlage 19.10. 2023)	CK-Begründung
<p><b>3.1 § 4 Zulassung</b>  <b>(1)</b> Zulassung zum Studium            [...] Als qualitative Zulassungsbedingung gilt der Nachweis absolvierter Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 SWS zu einem der Fächer Kunst-/Werkpädagogik, Musikpädagogik oder Musikwissenschaft (z.B. LV aus Musikgeschichte, Musikanalyse), davon mindestens 6 SWS mit Seminarcharakter. Davon können 4 SWS bis zur Zulassung zu Modul 2 = Rigorosum B <b>gestundet</b> werden.</p>	<p><b>§ 4 Zulassung</b>  <b>(1)</b> Zulassung zum Studium            [...] Als qualitative Zulassungsbedingung gilt der Nachweis absolvierter Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 SWS zu einem der Fächer Kunst-/Werkpädagogik, Musikpädagogik oder Musikwissenschaft (z.B. LV aus Musikgeschichte, Musikanalyse), davon mindestens 6 SWS mit Seminarcharakter. Bei Studienbeginn noch nicht nachweislich im Ausmaß von bis zu <b>6 SWS</b> in MA-Studien erfolgreich absolvierte <b>LV mit wissenschaftlichem Seminarcharakter</b> können bis zur Zulassung zu Modul 2 = Rigorosum B absolviert werden.</p>	<p>Durch die angestrebte Veränderung können Seminare aus wissenschaftlichen Masterstudien bis zu einem Ausmaß von 6 SWS angerechnet werden. Dies entlastet Studierende mit einer entsprechenden Vorqualifizierung (Musikwissenschafts-/Musikpädagogik-MA-Studien).</p> <p>Im Falle der Absolvierung von rein künstlerischen Studien, fehlt es zu häufig an grundlegenden Kompetenzen für das Verfassen wissenschaftlicher Texte. Wird im Bedarfsfall vorgeschrieben, dass LVen mit wiss. Seminarcharakter im Ausmaß von bis zu 6 SWS zu absolvieren sind (und zwar vor Absolvierung des Rigorosum B), so ist zu erwarten, dass diesem Defizit entgegengewirkt wird.</p>
<p><b>3.2 § 4 Zulassung</b>  <b>(2)</b> Zulassung des Dissertationsprojektes            Es gelten folgende Zulassungskriterien:  <b>a)</b> Die erfolgreiche Absolvierung der Pflichtfächer  <b>(1.) SE</b> Grundlagen zur Erstellung eines Dissertationskonzeptes, und <b>(2.) VU Einführung</b> in das wissenschaftliche Arbeiten, [...]</p>	<p><b>§ 4 Zulassung</b>  <b>(2)</b> Zulassung des Dissertationsprojektes            Es gelten folgende Zulassungskriterien:  <b>a)</b> Die erfolgreiche Absolvierung der Pflichtfächer  <b>(1.) PS / VU / UE / SE</b> Grundlagen zur Erstellung eines Dissertationskonzeptes, und <b>(2.) PS / VU / UE / SE Einführung</b> in das wissenschaftliche Arbeiten, [...]  <i>[Analoge Änderungen in allen Passagen, wo diese LVen erwähnt werden]</i></p>	<p>Eine <b>größere Auswahl von LV-Typen</b> zu ermöglichen, wie es z.B. auch in §5 (2) für die Wahlpflichtfächer vorgesehen ist, eröffnet Studierenden eine größere Bandbreite an belegbaren Kursen und <b>erhöht die Studierbarkeit</b>.</p>
<p><b>3.3 § 5 Studiendauer und Studienleistungen</b>  <b>(2) 1.</b> - <b>SE</b> Grundlagen zur Erstellung eines Dissertationskonzeptes (2 SWS)            - <b>VU</b> Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (2 SWS)</p>	<p><b>§ 5 (2)</b>  <b>(2) 1.</b> - <b>PS / VU / UE / SE</b> Grundlagen zur Erstellung eines Dissertationskonzeptes (2 SWS)            - <b>PS / VU / UE / SE</b> Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (2 SWS)  <i>[Analoge Änderungen in allen Passagen, wo diese LVen erwähnt werden]</i></p>	<p>Eine <b>größere Auswahl von LV-Typen</b> verspricht            - <b>mehr Flexibilität</b> für Lehrende bei der Erstellung von LV-Angeboten            - <b>mehr Flexibilität</b> für Dissertant*innen bei der Auswahl passender LV-Angebote sowohl am MOZ als auch an anderen Unis</p>
<p><b>3.4 § 5 Studiendauer und Studienleistungen</b></p>	<p><b>§ 5 Studiendauer und Studienleistungen</b></p>	<p>Die Änderung bedeutet mehr Wahlfreiheit für Studierenden.</p>

<p>(2) <b>1.</b> - 2 Seminare aus dem Fach der Dissertation bzw. in thematischem Zusammenhang zur Dissertation (2+2 SWS) - 1 Vorlesung, Vorlesung mit Übung oder Übung aus dem Fach der Dissertation bzw. in thematischem Zusammenhang zur Dissertation (2 SWS)</p>	<p>(2) <b>1.</b> - 3 wissenschaftliche Lehrveranstaltungen (wahlweise Seminare, Vorlesungen, Vorlesungen mit Übung oder Übung) aus dem Fach der Dissertation bzw. in thematischem Zusammenhang zur Dissertation (in Summe 6 SWS)</p>	
<p><b>3.5 § 5 Studiendauer und Studienleistungen (2)</b></p>	<p><b>§ 5 Studiendauer und Studienleistungen (2)</b> [am Ende neu ergänzen:] Auf Antrag inkl. mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin bzw. des Betreuendenteams können folgende Konversatorien durch eine nachweisliche Tagungsteilnahme inklusive Vorlage eines reflektierten Tagungsreports ersetzt werden: - Methodendiskurs im Dissertationsfach (1 + 1 SWS) - Präsentationsstrategien in der Scientific Community (1 SWS)</p>	<p>Die Änderung bedeutet mehr Wahlfreiheit für Studierende und Anreiz zu Tagungsteilnahmen.</p>
<p><b>3.6 § 5 Studiendauer und Studienleistungen (2) 3.</b> Erfolgreiche Absolvierung des Forums für Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 8 (3).</p>	<p><b>§ 5 Studiendauer und Studienleistungen (2) 3.</b> Ein wissenschaftlicher Vortrag entweder im Rahmen einer Tagung oder im Rahmen des Forums für Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 8 (3). Dem Antrag auf Anerkennung des Vortrags ist der Vortragstext und eine Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin bzw. des Betreuendenteams beizulegen.</p>	<p>Die Änderung verspricht mehr Anreiz zur internationalen Vernetzung.</p>
<p><b>3.7 § 5 Studiendauer und Studienleistungen (1)-(4)</b></p>	<p><b>§ 5 Studiendauer und Studienleistungen [NEU:] (5)</b> Nach Möglichkeit sind Lehrveranstaltungen aus dem Doktoratsstudium hybrid durchführbar.</p>	<p>Die Option Hybridunterricht erleichtert die Zugänglichkeit von wöchentlichen LV für Studierende, die nicht in Salzburg leben. Dies sollte der Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie zugutekommen.</p>
<p><b>3.8 § 6 Modulbeschreibungen</b> Die Wahlpflichtfächer [...] können wahlweise in den Semestern I oder II vorgezogen oder erst im Semester III–V absolviert werden.</p>	<p><b>§ 6 Modulbeschreibungen</b> Die <b>Pflichtfächer und</b> Wahlpflichtfächer [...] können wahlweise in den Semestern I oder II vorgezogen oder erst im Semester III–V absolviert werden.</p>	<p>Diese Änderung regt frühen Kontakt zu den Wunschbetreuer*innen an und eröffnet Möglichkeiten flexiblerer Studiengestaltung.</p>